# Satzung der Stadt Nortorf über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 09.07.1991, veröffentlicht durch Aushang Geändert durch Artikel 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 30.11.2001

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.1991 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

## § 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet "Stadtmitte Nortorf", das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 - Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) bedarf der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

## § 3 - Genehmigungsvorbehalte

Die Genehmigung darf nur versagt werden,

- wenn in den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird,
- 2. wenn in den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

## § 4 - Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

### § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nortorf Der Magistrat

Bürgermeister

Nortorf, dem 09. Juli 1991

#### <u>Hinweis</u>

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Stadtverordnetenversammlung am 11.10.1990 beschlossenen Vorentwurf eines städtebaulichen Rahmenplanes Bezug genommen.

